



Bundesministerium des Innern und für Heimat, 11014 Berlin

Nationale Stelle zur Verhütung von Folter  
- Bundesstelle -  
Luisenstraße 7

65185 Wiesbaden

Alt-Moabit 140  
10557 Berlin  
Postanschrift  
11014 Berlin

bearbeitet von:

Ihr Besuchsbericht vom 1. März 2022, Az.: 2212/2/21  
B2-52004/234#1  
Berlin, 9. Mai 2022  
Seite 1 von 3

B2@bmi.bund.de  
www.bmi.bund.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Ihren Bericht über die Beobachtung der Abschiebung vom Flughafen Leipzig nach Tabarka (Tunesien) am 14. Juli 2021 bedanke ich mich.

Auf die von Ihnen im Besuchsbericht getroffenen Empfehlungen gehe ich im Folgenden gerne ein.

### 1. Durchsuchung mit Entkleidung

Eine Durchsuchung bis hin zur vollständigen Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs wird stets einzelfallbezogen, unter Berücksichtigung des Durchsuchungszwecks, unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit sowie auf Grundlage einer individuellen Gefahrenprognose durchgeführt. Die Verantwortung dafür liegt bei den Einsatzkräften vor Ort, welche die Maßnahme durchführen. Die Voraussetzungen richten sich nach den gesetzlichen Grundlagen, unabhängig von der Nationalität der betroffenen Person. Nach den Bestimmungen des Bundespolizeigesetzes (BPolG) können Personen nach § 43 Abs. 1 Nr.1 durchsucht werden, wenn sie nach dem BPolG oder anderen Rechtsvorschriften festgehalten werden können. Als Festhaltungsgrund kam bei der Maßnahme am 3. August 2021 die Durchsetzung der Ausreisepflicht in Betracht. Der Eingriff dient den Belangen der Eigensicherung und dem Schutz des Betroffenen. Die Beamtinnen und Beamten sollen vor Überraschungsangriffen durch den Betroffenen während der Abschiebung geschützt werden. Darüber hinaus dient die Maßnahme auch dem Schutz vor Suizid und Selbstverletzungen während des Vollzuges. Der Eingriff setzt keine konkrete Gefahr voraus und es müssen keine tatsächlichen Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Durchsuchung zum Auffinden gefährlicher Gegenstände führt. Insofern wird durch diese Regelung dem hohen abs-

trakten Risiko einer Selbstverletzung oder eines Angriffs mittels mitgeführtem gefährlichen Gegenstand oder einer Waffe während der Durchführung einer Freiheitsentziehung und Freiheitsbeschränkung Rechnung getragen.

Die Maßnahmen der Durchsuchung mit Entkleidung sind nach erneuter Überarbeitung der entsprechenden Formulare sowie der Sensibilisierung des nachgeordneten Bereiches nachvollziehbar zu dokumentieren.

## 2. Kontakt eines Rechtsbeistandes

Rückzuführende Personen haben die Möglichkeit während der Bodenabfertigung über Telefone, die von der Bundespolizei zur Verfügung gestellt werden, zu telefonieren und damit auch die Möglichkeit, einen Rechtsbeistand zu kontaktieren. Dies wird den Rückzuführenden durch einen Dolmetscher vor Ort erläutert, nachdem die persönlichen Telefone – sofern vorhanden – in das aufzugebende Gepäck abgegeben worden sind. In aller Regel liegen auch die Erreichbarkeiten von Rechtsanwaltsnotdiensten bei der Bundespolizei vor. Welche Gründe dafür sorgten, dass die betroffene Person von ihrem Wunsch zu telefonieren abgesehen hat, konnte nach nahezu neun Monaten nicht mehr nachvollzogen werden.

## 3. Abholzeitpunkt

Die Abholung und Zuführung von Personen sind abhängig von den Rahmenbedingungen, wie beispielsweise die Vorgaben des Ziellandes oder auch die verfügbaren Zeitkorridore der jeweiligen Fluggesellschaften. Insofern ist der Einfluss der Bundespolizei auf diese Rahmenbedingungen gering. Die Abholungen und Zuführungen der Personen obliegen den jeweils zuständigen Behörden der Länder. Daher rege ich an, dass Sie auch weiterhin in bewährter Weise die von Ihnen beobachteten Sachverhalte in diesem Zusammenhang über die Länderkommission der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter an die Länder herantragen.

## 4. Aussetzung der Maßnahmen während der Corona-Pandemie

Die Entscheidung über Maßnahmen nach § 60a Abs. 1 AufenthG (vorübergehende Aussetzung der Abschiebung) obliegt den Obersten Landesbehörden. Für einen generellen Abschiebungsstopp aufgrund der Covid-19-Pandemie besteht aus Sicht des Bundesministeriums des Inneren und Heimat keine Veranlassung. Vielmehr ist eine Einschätzung je nach Herkunftsstaat und Einzelfall geboten.

Abschiebungsverbote, insbesondere erhebliche konkrete Gefahren aus gesundheitlichen Gründen (§ 60 Abs. 7 AufenthG), sind von Gesetzes wegen ohnehin in jedem Einzelfall zu prüfen.

## 5. Fesselung

Die Bundespolizei verwendet die ihr zugewiesenen und zugelassenen Fesselungsmöglichkeiten nach den Umständen des Einzelfalls und auf Grundlage entsprechender Befugnisse sowie unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Bei der Anwendung von Plastikfesseln sind die Beamtinnen und Beamten jederzeit dazu angehalten, die Fesselung und deren Notwendigkeit fortlaufend zu überprüfen und auf mögliche Verletzungen zu kontrollieren.

Auch mit Blick auf Ihre wiederholte Empfehlung hatte ich die Thematik „Verwendung und Vorkhaltung von Fixiergürtel aus Textil mit Arretierfunktion bei Abschiebungen“ mit dem Bundespolizeipräsidenten besprochen. Aktuell werden bei der Bundespolizei mehrere metallfreie Modelle gesichtet und es steht eine europaweite Ausschreibung und Beschaffung dazu an. Die Einführung dieses Hilfsmittels wird jedoch noch einige Zeit in Anspruch nehmen.

#### 6. Mittellosigkeit

Die Zahlung von Handgeldern obliegen den jeweils zuständigen Behörden der Länder. Gleichwohl hat die Bundespolizei in der Vergangenheit in besonderen Ausnahmefällen Handgelder verauslagt. Insofern existiert bereits eine Regelung zum Umgang mit Härtefällen. Mit Blick auf die gesetzliche Zuständigkeit der Länder, kann dieses Verfahren allerdings nur eine auf den Einzelfall beschränkte Ausnahme darstellen. Ich rege daher an, dass Sie auch weiterhin die von Ihnen beobachteten Sachverhalte in diesem Zusammenhang über die Länderkommission der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter an die zuständigen Länder herantragen.

#### 7. Vertraulichkeit von Gesprächen

Bei der von Ihnen beobachteten Situation am Anfang der Maßnahme handelte es sich um die Covid-19-Anamnese durch medizinisches Fachpersonal. Die Vertraulichkeit eines Gespräches zwischen einem Arzt und einem Patienten ist ein hohes schützenswertes Gut. Daher stand für den Bedarfsfall bei der Maßnahme am 14. Juli 2021 ein separater Raum zum Zweck der Durchführung eines vertraulichen Gespräches zur Verfügung. Aber auch dabei können die jeweiligen Umstände des Einzelfalles, insbesondere im Falle widerstandleistender Rückzuführender, dazu führen, dass Polizeikräfte zum Schutz des medizinischen Personals auch bei medizinischen Maßnahmen anwesend sein müssen.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag